



1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese Sonderbedingungen KNB der Card4Vend GmbH (nachfolgend kurz „Card4Vend“ genannt) beinhalten besondere Regelungen, die für die Leistungen im kaufmännischen Netzbetrieb der Card4Vend gegenüber dem im Vertrag mit seinen Stammdaten erfassten Betreiber („Betreiber“) gelten. Je nach den im Vertrag vereinbarten Leistungen finden daneben Unterlagen, namentlich Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Informationsblätter und sonstige Unterlagen, („Unterlagen“) der Card4Vend Anwendung.

1.2. Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Card4Vend („AGB“). Bei Widersprüchen zwischen den AGB und diesen Sonderbedingungen gelten – soweit nicht in den AGB anders geregelt – die in den Sonderbedingungen und Informationsblättern getroffenen Vereinbarungen vorrangig vor den Bestimmungen der AGB.

2. Kaufmännischer Netzbetrieb der Card4Vend

2.1. Die Card4Vend ist ein kaufmännischer Netzbetreiber, welcher durch Kooperationen mit durch die Deutsche Kreditwirtschaft („DK“) zugelassenen, technischen Netzbetreibern, mit von Kartenorganisationen lizenzierten Zahlungsdienstleistern für die Akzeptanz von Kredit-, Debit- und Prepaid-Karten („Acquirem“) und weiteren Payment-System-Anbietern dem Betreiber den Zugang zu diversen Zahlungssystemen (girocard, Kreditkarten, Gutscheinkarten) ermöglichen kann.

2.2. Card4Vend bietet dem Betreiber die Akzeptanz von girocard-Zahlungen und die Teilnahme an girocard-Zahlverfahren an, wobei Card4Vend die Leistungen des technischen girocard-Netzbetriebs von einem von der DK dafür zugelassenen technischen Netzbetreiber bezieht und nicht selbst erbringt. Der Betreiber verpflichtet sich, die DK-Händlerbedingungen für die girocard-Akzeptanz sowie ggf. zusätzliche vom technischen Netzbetreiber geforderte, übliche Vertragsbedingungen für den technischen Netzbetrieb zu akzeptieren; diese Bedingungen wird Card4Vend dem Betreiber auf der Internetseite der Card4Vend bereitstellen. Die Card4Vend wird als kaufmännischer Netzbetreiber und Terminal-Zahlungsdienstleister im Sinne der DK-Händlerbedingungen tätig und ist Ansprechpartner des Betreibers bei Fragen im Zusammenhang mit dem girocard-System. Die Card4Vend sichert dem Betreiber zu, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen der DK an kaufmännische Netzbetreiber zu erfüllen. In der Regel wird es erforderlich sein, dass der Betreiber zusätzlich einen sog. Clearing- oder Cash Pooling-Vertrag mit einem von Card4Vend vermittelten, dafür zugelassenen Zahlungsdienstleister abschließt.

2.3. Der Betreiber ist zur Akzeptanz von weiteren Kredit-, Debit- und Prepaid-Karten nur berechtigt, wenn er eine gesonderte Vereinbarung über die Akzeptanz solcher Karten mit einem von Card4Vend vermittelten Acquirer abgeschlossen hat.

2.4. Die ordnungsgemäße Verarbeitung von girocard-Zahlungen und der in den Bedingungen des/der Acquirer/s aufgeführten Karten/Systeme darf durch die Akzeptanz weiterer alternativer Zahlungsmethoden durch den Betreiber nicht beeinträchtigt werden.

3. Übermittlung von Informationen; Datenverarbeitung durch den von Card4Vend angeschlossenen technischen Netzbetreiber

3.1. Der von Card4Vend dafür eingeschaltete technische Netzbetreiber übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an die für das jeweils vereinbarte Zahlungsmittel zuständige Stelle und überträgt das Ergebnis zurück. Für die Richtigkeit der so übermittelten Daten übernimmt die Card4Vend keine Verantwortung.

3.2. Die Antwortzeiten des technischen Netzbetreibers hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Rechners der für die jeweilige Karte zuständige Stelle und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

3.3. Der von Card4Vend eingeschaltete technische Netzbetreiber speichert, soweit erforderlich, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der girocard-Entgelte nach den Bedingungen der DK (Ziffer 2.4.).

3.4. Der von Card4Vend eingeschaltete technische Netzbetreiber speichert die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages erlangten Zahlungsdaten für einen von dem technischen Netzbetreiber bestimmten Zeitraum. Es bleibt vorbehalten, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, einen kostenpflichtigen Zwangskassenschnitt am POS-Terminal auszulösen.

3.5. Der von Card4Vend eingeschaltete technische Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Betreibers eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdatei(en) und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Betreiber im Vertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Die Card4Vend übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

3.6. Der Betreiber verpflichtet sich, die für die Teilnahme am girocard-Verfahren erforderlichen kryptografischen Schlüssel von dem von Card4Vend eingeschalteten technischen Netzbetreiber zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen.

3.7. Der Betreiber ist für die Bereitstellung der erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Abwicklung der im Vertrag von ihm gewünschten elektronischen Zahlungsverfahren im Übrigen selbst verantwortlich. Insbesondere ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass seine zur Transaktionsabwicklung eingesetzten Terminals und sonstige Hardware gemäß den technischen Anforderungen der DK sowie auch der Card4Vend freigegeben sind.

4. Verfügbarkeit der Leistungen des technischen Netzbetriebs

4.1. Für die Leistungen des technischen Netzbetriebs wird eine monatliche durchschnittliche Verfügbarkeit von 95% angestrebt. Zeiten geplanter oder nicht geplanter Wartung sowie Ausfallzeiten infolge höherer Gewalt oder sonstiger in Ziff. 4.2. genannter Ausschlussstatbestände bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Das Verfügbarkeitsziel ist ausdrücklich ein Best-Efforts-Ziel; ein Unterschreiten begründet weder Minderung noch Schadensersatz, sofern nicht in Ziff. 4.3. ausdrücklich abweichend geregelt. Das System gilt als verfügbar, wenn vom Betreiber Transaktionen fehlerfrei durchgeführt werden können. In die Berechnung der Verfügbarkeit fließt der Ausfall

einer Komponente nicht mit ein, wenn die dieser Komponente zugeordnete Funktion durch „Backup-Komponenten“ des Systems gleichwertig kompensiert werden kann (z.B. Ausfall einer einzelnen Leitung).

4.2. Folgende Zeiten gelten nicht als Nicht-Verfügbarkeit der Systeme des technischen Netzbetriebs:

4.2.1 Geplante Wartungsarbeiten; hier bemüht sich Card4Vend, diese dem Betreiber im Vorfeld per E-Mail bekannt zu geben. Während geplanter Wartungen kann es zu vollständigen oder teilweisen Unterbrechungen kommen. Diese Unterbrechungen gelten nicht als Ausfall.

4.2.2 Nicht geplante Wartungen sind in Ausnahmefällen unverzüglich durchzuführen, um Gefahren für Sicherheit, Verfügbarkeit oder Integrität abzuwenden. Soweit möglich, informiert Card4Vend den Betreiber unverzüglich über Umfang und voraussichtliche Dauer. Unvorhergesehene Ausfälle werden nach Kenntnisnahme mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand bearbeitet. Der von Card4Vend eingeschaltete technische Netzbetreiber schuldet hierbei den Einsatz branchenüblicher Sorgfalt, jedoch keine bestimmten Wiederherstellungszeiten.

4.2.3 Unberücksichtigt bleiben zudem Zeiten, in denen die Systeme des von Card4Vend eingeschalteten technischen Netzbetreibers aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des technischen Netzbetreibers liegen (z.B. bedingt durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Absicherung der Infrastruktur bei Netzattacken, Schließen von Sicherheitslücken, Streik, Ausspernung, Stromausfall etc.) nicht verfügbar sind.

4.2.4 Bei folgenden weiteren Umständen besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Verfügbarkeitsziels:

- i) Störungen oder Verzögerungen innerhalb der Anbindung oder Infrastruktur des Betreibers einschließlich der Leitungsverbindung und des Datenübermittlungsnetzes des Telekommunikationsanbieters sowie einschließlich des jeweiligen Autorisierungssystems und des Debit- oder Kreditkartenprozessors, soweit anwendbar;
- ii) Nutzung nicht freigegebener Hard- oder Software durch den Betreiber;
- iii) Fehlkonfigurationen durch den Betreiber;
- iv) Angriffe Dritter (z. B. DDoS), sofern der von Card4Vend eingeschaltete technische Netzbetreiber angemessene Abwehrmaßnahmen ergreift;
- v) höhere Gewalt im Sinne von Ziff. 4.2.3;
- vi) behördliche Anordnungen oder gesetzliche Verpflichtungen, die zu einer Dienstunterbrechung führen.

4.3. Unterschreitet die tatsächliche Verfügbarkeit des technischen Netzbetriebs im Kalendermonat 85 %, gewährt Card4Vend nach schriftlicher, fristgerechter Beanstandung und eigener Prüfung eine einmalige Gutschrift in Höhe von maximal fünf Prozent der monatlichen Netto-Grundvergütung für den betroffenen technischen Netzbetrieb. Gutschriften sind eine abschließende Kompensation; weitergehende Ansprüche des Betreibers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Ausfall beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des von der Card4Vend eingeschalteten technischen Netzbetreibers. Im Übrigen ist die Haftung für Datenverlust auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Betreiber zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

5. Angabe-, Informations- und Anzeigepflichten des Betreibers

5.1. Der Betreiber hat der Card4Vend ein auf den Betreiber lautendes Zahlungskonto für die Gutschrift von Kartenumätzen oder Umsätzen mit anderen Zahlungsmitteln durch die jeweilige Bank oder den Acquirer zu benennen. Änderungen der Kontoverbindung hat der Betreiber der Card4Vend unverzüglich schriftlich, unterzeichnet von Personen, deren Unterschriften zur Überprüfung bei Card4Vend hinterlegt sind, mitzuteilen.

5.2. Der Betreiber wird der Card4Vend auf Anfrage unverzüglich den letzten aktuellen festierten Jahresabschluss oder weitere Geschäftsunterlagen, die zur Beurteilung der Vermögenslage des Betreibers erforderlich sind, übermitteln.

5.3. Die Card4Vend ist u.a. gegenüber dem Acquirer/Zahlungsdienstleister verpflichtet, die zur Erfüllung der geldwäscherechten Vorgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen des Betreibers, der für den Betreiber handelnden Personen sowie seiner wirtschaftlich Berechtigten einzuholen. Der Betreiber verpflichtet sich, der Card4Vend solche Informationen und Unterlagen zeitnah, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber wird die Card4Vend unverzüglich über eventuelle Änderungen von solchen Informationen oder Unterlagen schriftlich und unverzüglich unterrichten. Card4Vend ist berechtigt, diese Informationen und Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sofern die Dritten diese Informationen und Unterlagen zwecks Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten oder sonstiger Rechtsvorschriften und / oder behördlicher Anordnungen benötigen oder der Betreiber dem zugestimmt hat.

5.4. Der Betreiber ist verpflichtet, der Card4Vend den Wechsel von Dienstleistern, derer sich der Betreiber bedient (z.B. technischer Netzbetreiber) und die im Zusammenhang mit den Leistungen der Card4Vend oder ihrer Kooperationspartner relevant sind, unverzüglich mitzuteilen.

5.5. Im Übrigen werden sich die Parteien gegenseitig über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere eingetretene Schäden des Betreibers durch Vandalismus oder sonstige Beeinträchtigungen seines Unternehmens, unverzüglich vorab telefonisch und anschließend schriftlich (auch per E-Mail) unterrichten.

5.6. Einen Schaden, der der Card4Vend aus der schuldhafte Verletzung der Pflichten des Betreibers nach dieser Ziffer 5 erwächst, hat der Betreiber zu ersetzen.

5.7. Im Übrigen verpflichtet sich der Betreiber, vertrauliche Informationen der Card4Vend, wozu auch der gesamte Inhalt dieses Vertrages (einschließlich der Sonderbedingungen, Spezifikationen und Informationsblätter) gehört, Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Card4Vend zu offenbaren oder soweit dies durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

6. Einhaltung gesetzlicher / behördlicher Bestimmungen

6.1. Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Betreiber sichert der Card4Vend zu, über alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Lizenzen, Erlaubnisse und sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu verfügen und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Betreiber wird die Card4Vend unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Betreiber, gleich aus welchen Gründen, entzogen oder versagt wird oder aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.



6.2. Darüber hinaus muss der Betreiber bei allen von ihm angebotenen Waren und / oder Dienstleistungen sämtliche staatlich zwingenden Verbote, Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, insbesondere bei einem Auslandsbezug zwingendes ausländisches Recht, beachten. Der Betreiber verpflichtet sich insbesondere, keine Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel entgegenzunehmen.

6.3. Für den Fall eines Verstoßes des Betreibers gegen diese Ziffer 6, stellt der Betreiber die Card4Vend auf erstes Anfordern der Card4Vend von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegenüber der Card4Vend aufgrund eines solchen Verstoßes geltend gemacht werden, frei.

7. Verpflichtungen des Betreibers

Der Betreiber ist verpflichtet,

7.1. der Card4Vend Störungen, Mängel und Schäden der Geräte unverzüglich anzuzeigen;

7.2. einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende, durchzuführen;

7.3. den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden der Card4Vend mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;

7.4. im Verdachtsfall, dass sich ein Dritter unberechtigt Zugang oder Zugriff auf die Geräte verschafft hat, dies der Card4Vend unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen;

7.5. obige Verpflichtungen dem in den DK-Händlerbedingungen bezeichneten Teilnehmer, d.h. dem Empfänger der Gutschrift, aufzuerlegen, wenn der Betreiber und der Teilnehmer nicht identisch sind.

8. Vereinbarungen über Autorisierungsentgelte, Händlerkonzentrator

8.1. Voraussetzung für die Teilnahme am girocard-Netzbetrieb ist das Bestehen von Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und allen physische und digitale girocards herausgebenden Zahlungsdienstleistern („Issuuer“) über das Autorisierungsentgelt. Der Betreiber ist verpflichtet, Card4Vend das Bestehen von Autorisierungsentgeltvereinbarungen mit allen Issuern bei Vertragsbeginn nachzuweisen. Card4Vend kann während der Vertragsdauer vom Betreiber den Nachweis gemäß Satz 2 in angemessenen Intervallen erneut verlangen.

8.2. Soweit der Betreiber nicht gemäß den Anforderungen der Händlerbedingungen gesonderte bilaterale Autorisierungsentgeltvereinbarungen („bilaterale Autorisierungsentgeltvereinbarungen“) zwischen dem Betreiber und Issuern nachweist oder in dem Fall, dass eine bilaterale Autorisierungsentgeltvereinbarung beendet wird, findet die nachfolgende Ziffer 8.3. Anwendung. Schließt der Betreiber nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine bilaterale Autorisierungsentgeltvereinbarung ab und teilt er dies Card4Vend schriftlich mit, dass diese bilaterale Autorisierungsentgeltvereinbarung einer nach Ziffer 8.3. abgeschlossenen Autorisierungsentgeltvereinbarung vorgeht, so findet nur die bilaterale Autorisierungsentgeltvereinbarung Anwendung.

8.3. Der Betreiber beauftragt und bevollmächtigt den von Card4Vend eingeschalteten Netzbetreiber, als Händlerkonzentrator für den Betreiber mit Issuern oder deren Beauftragten Autorisierungsentgeltvereinbarungen in Höhe des zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber festgelegten Autorisierungsentgelts abzuschließen. Der Betreiber tritt bereits bestehenden Autorisierungsentgeltvereinbarungen mit Issuern bei, indem er den Abschluss der Autorisierungsentgeltvereinbarung durch den Netzbetreiber, der insoweit als vollmachtloser Vertreter aufgetreten ist, entweder ausdrücklich durch Unterzeichnung eines Schreibens (z.B. des Händler-Informationsschreibens) oder stillschweigend durch Inanspruchnahme der Netzbetriebsleistungen der Card4Vend genehmigt.

8.4. Die Laufzeit der Mandatierung des von Card4Vend eingeschalteten Netzbetreibers als Händlerkonzentrator beträgt mindestens 24 Monate („Festlaufzeit“) und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Das Mandat kann nach Ablauf der Festlaufzeit von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Änderungen der Autorisierungsentgeltvereinbarung durch den Netzbetreiber innerhalb der Laufzeit bedürfen der Schriftform und führen nicht zu einer Beendigung der Mandatierung, solange diesen nicht widersprochen wird. Dem Netzbetreiber ist ein Sonderkündigungsrecht der Beauftragung und Bevollmächtigung als Händlerkonzentrator aus wichtigem Grund mit 30 Tagen zum Monatsende vorbehalten; wichtige Gründe sind insbesondere, aber nicht abschließend, die Kündigung der Zulassung des Netzbetreibers als Netzbetreiber seitens der DK oder die Kündigung der Autorisierungsentgeltvereinbarungen durch Issuer gegenüber dem Netzbetreiber; die Kündigung der Mandatierung des Netzbetreibers als Händlerkonzentrator lässt den Vertrag im Übrigen, insbesondere die Pflicht des Betreibers nach Ziffer 8.1., unberührt.

9. Entgelte und Preise

9.1. Sofern der Bezug des technischen Netzbetriebs im girocard-System der DK zwischen dem Betreiber und einem Kooperationspartner der Card4Vend vereinbart ist, schuldet der Betreiber das Entgelt für diese Leistung der Card4Vend und Card4Vend rechnet die Leistungen des technischen Netzbetriebs gegenüber dem Betreiber ab. Dies gilt nicht für die Leistungen eines Acquirers; dieser rechnet seine Leistungen selbstständig gegenüber dem Betreiber ab.

9.2. Für die Abwicklung von girocard-Transaktionen des girocard-Systems der DK ist es erforderlich, dass der Betreiber mit den kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern („girocard-Issuer“) eine Entgeltvereinbarung im Sinne von Ziffer 6 der DK-Händlerbedingungen getroffen hat. Der Betreiber kann die Card4Vend in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern ermächtigen, für den Betreiber als sog. Händlerkonzentrator entsprechende Entgeltvereinbarungen mit girocard-Issuern zu verhandeln und abzuschließen; in dem Fall sind diese Entgelte maßgeblich. Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 (vom 29.04.2015) wird Card4Vend dabei beachten.

9.3. Soweit Card4Vend im Einzelfall Leistungen zugunsten des Betreibers erbringt, für die die Parteien kein Entgelt vereinbart haben und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Card4Vend die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen. Dies gilt auch für Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten der Card4Vend.

10. Haftung

10.1. Die Card4Vend haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, richtiger Daten bei der Card4Vend; die Card4Vend haftet nicht für fehlerhafte Dateneingaben/Fehlbedie-

nungen, die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen oder Datenträgern, die Card4Vend nicht bereitgestellt hat; dies gilt nicht, wenn in den jeweiligen Sonderbedingungen etwas anderes geregelt ist.

10.2. Die Card4Vend haftet insbesondere nicht für

- Zinsschäden des Betreibers aufgrund verspäteter Wertstellungen;
- Engpässe, Ausfälle, Fehlfunktionen oder Missbrauch des Telekommunikationsnetzes, sofern diese nicht im Einzelfall von Card4Vend zu vertreten sind; die Card4Vend erstattet dem Betreiber seine Schäden durch solche Mängel des Telekommunikationsnetzes, sofern die von Card4Vend beauftragten Telekommunikationsnetzbetreiber ihrerseits gegenüber der Card4Vend haften; die Telekommunikationsnetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der Card4Vend;
- Ausfälle oder Behinderungen, die durch Autorisierungssysteme verursacht werden;
- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die Card4Vend hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Betreiber hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.
- Einsätze von Mitarbeitern von Automatenherstellern oder sonstiger Dienstleister (z.B. für Telefon- und/oder Netzwerkverbindungen), die nicht im Pflichtenkreis der Card4Vend nach dem Vertrag tätig werden.

11. Einbeziehung der AGB

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die AGB.